Anlage 2

zur Niederschrift
175. Sitzung des Planungsausschusses
am 26.10.2023
öffentlich

Beschlüsse

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 25.10.2023

Beschluss PA 07/2023
175. Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2023, TOP 2.1
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Solarpark Göppersdorf 2“ und „Solarpark Liebstadt“, Gemeinde Bahretal, Stadt Liebstadt, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 21. September 2023 (Posteingang beim RPV am 25.09.2023) durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, zu dem Zielabweichungsverfahren Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage: Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Landesdirektion Sachsen
Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Radebeul, 26.10.2023

Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Solarpark Göppersdorf 2“ und „Solarpark Liebstadt“, Gemeinde Bahretal, Stadt Liebstadt, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Posteingang Regionaler Planungsverband: 25.09.2023

Sehr geehrter Herr Koppisch,

der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum o. a. Zielabweichungsverfahren wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2023 beraten und beschlossen.

Die Stellungnahme geht Ihnen hiermit in der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage
Stellungnahme mit Geltungsbereich der Entwürfe der vorhabenbezogenen Bebauungspläne mit Überlagerungen Vorranggebiete Landwirtschaft und Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de/
E-Mail: post@rpv-oeoe.de

Telefon: 0351 40404-701
Telefax: 0351 40404-740

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Zillerstraße) und der
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Anlage

Die vorliegenden Planunterlagen zum Antrag auf Zielabweichung wurden auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans[1] für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.

Der Antrag auf Zielabweichung bezieht sich auf die von den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen überplanten Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Nach § 6 Abs. 2 ROG ist eine Abweichung von Zielen der Raumordnung möglich, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Gemäß § 16 Satz 1 SächsLPlG wird dabei auf den Einzelfall abgestellt.
Dabei ist u. E. auch insbesondere § 2 EEG zu beachten, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Sicherheit dienen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
Nicht unberücksichtigt für eine Bewertung kann außerdem die vollständige Lage des Vorhabengebietes innerhalb der Gebietskulisse der Sächsischen Photovoltaikfreiflächenverordnung sowie innerhalb des 500 m-Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen für die EEG-Förderung (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG) bleiben.

Vorranggebiete Landwirtschaft

Der „Solarpark Göppersdorf 2" mit einem Geltungsbereich von rund 60 ha überplant nahezu vollständig und der „Solarpark Liebstadt" mit einem Geltungsbereich von rund 67 ha zum großen Teil regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete Landwirtschaft (s. Anlage). Insgesamt werden durch die beiden Planungen rund 80 ha Vorranggebiet Landwirtschaft überplant.

Die geplanten Solarflächen liegen vollständig innerhalb der Gebietskulisse der seit 2023 erweiterten sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO). Diese Kulisse beinhaltet in diesem Fall neben den landwirtschaftlich als Acker-/Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (schwach ertragfähige landwirtschaftliche Fläche) auch die 500 m-Seitenrandstreifen entlang der Autobahn A 17. In der Planungsregion überdeckt diese Flächenkulisse rund 12.000 ha, das entspricht rd. 18 % der im Regionalplan 2020 festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaft.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) sind in den Regionalplänen mindestens 35 % (rund 61.100 ha) der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiet Landwirtschaft festzulegen. Im Regionalplan 2020 sind für die gesamte Planungsregion Böden mit einer Bodenwertzahl ab 50 aus der Bodenbewertungskarte Sachsen mit den Bodennutzungskategorien Ackerland, Dauergrünland/Weideland etc. als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Darüber hinaus wurden im ländlichen Raum und in verdichteten Bereichen im ländlichen Raum unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungsformen als Einzelfallabwägung Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 der o. g. Bodennutzungskategorien sowie Landwirtschaftsflächen im

---

[1] Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 zur Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023

Umkreis von Landwirtschaftsbetrieben mit Milchviehhaltung zusätzlich als Vorranggebiet Landwirtschaft aufgenommen. Insgesamt wurden so im Regionalplan 2020 rund 68.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt.
Der Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft liegt in dem Bereich der Bebauungspläne eine Bodenwertzahl > 35 in der Raumkategorie ländlicher Raum zugrunde.

Nach unserer Einschätzung und mit Bezug auf die Begründung zu Z 4.2.1.1 LEP bleiben aufgrund der minimalen Versiegelung von Photovoltaikanlagen die Ertragsfähigkeit des Bodens und somit langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft erhalten. Jedoch ist die Inanspruchnahme von rund 80 ha Vorranggebietsfläche Landwirtschaft für eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage kritisch zu bewerten; dies insbesondere unter dem Aspekt der Vorbildwirkung und einer künftig gleichartigen Bewertung von Photovoltaikanlagen vergleichbarer Größenordnung, die ggf. ebenfalls in Vorranggebieten Landwirtschaft beantragt werden. Da sich rd. 18 % und damit etwa 1/5 der Vorranggebiete Landwirtschaft in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Gebietskulisse der Photovoltaik-Freiflächenverordnung Sachsen befinden, ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Da es nicht Anliegen sein kann, in dieser Größenordnung Vorranggebiete für Landwirtschaft aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, sollte deshalb zum Erhalt einer weitgehend landwirtschaftlichen Nutzung in diesen Gebieten der bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ausgesprochenen dringenden Empfehlung des Regionalen Planungsverbandes gefolgt werden, diese Anlagen als Agri-PV mit einer landwirtschaftlichen Hauptnutzung nach DIN spec 91434 auszuführen. Dadurch kann auch der Eingriff in den Boden und dessen Versiegelung weiter minimiert werden. Alternativ kommt eine Beschränkung der Vorhabenfläche, vorrangig auf anthropogen vorbelastete Standorte (z. B. linienförmig entlang der Autobahn) in Betracht.

Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz

Von beiden Planvorhaben werden Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz berührt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Solarpark Göppersdorf 2“ überschneidet sich im Westen und Norden in Randbereichen sowie der des Bebauungsplanentwurfs „Solarpark Liebstadt“ mit einem Teilbereich (rund 3 ha) mit regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz. Diese Vorranggebietsausweisungen sind jeweils den Handlungsbedarfen „Herstellung und Entwicklung“ zuzuordnen.

Die geringfügig berührten Randbereiche des Vorranggebietes innerhalb der beiden Bebauungspläne sind durch die geplanten ökologischen Maßnahmen zur Entwicklung von Waldrandstrukturen ausreichend berücksichtigt. Einzig für den nordwestlichen Bereich der Teilfläche 5 des Bebauungsplans „Solarpark Liebstadt“ mit einer Überschneidung des Geltungsbereiches mit dem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz als Teil des ökologischen Biotopverbundsystems zwischen dem Schlosspark und dem Bornaer Bach von rund 3 ha liegt aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ein Zielkonflikt vor.
Die Grundzüge der Planung sehen wir dabei aufgrund des geringen Eingriffs in das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz für nicht berührt. Eine raumordnerische Vertretbarkeit im konkreten Fall bedarf u. E. jedoch bestimmter Maßnahmen mit Bezug auf die relevanten Ausweisungsgrundlagen des konkret betroffenen Vorranggebietes, die planerisch umzusetzen und durch entsprechende Festlegungen zu sichern sind. Diese sollten sich an den Anforderungen für

- bevorzugt genutzte Habitate der regional bedeutsamen Zielarten und potenziellen Lebensräume für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten, deren Durchgängigkeit langfristig gesichert werden soll, sowie
- regional bedeutsame Fledermaushabitate/regional bedeutsame Avifaunahabitate einschließlich Flug- und Zugbahnen,

nach denen das Vorranggebiet entsprechend des zugrundeliegenden Handlungsbedarfs entwickelt werden kann, orientieren.
Dazu ist dieser Bereich von Solarmodulen und Umzäunungen freizuhalten und das Vorranggebiet sollte durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche die nachhaltige Entwicklung des ökologischen Verbundsystems unterstützt und fördert, aufgewertet werden.

Geltungsbereich der Entwürfe der vorhabenbezogenen Bebauungspläne mit Überlagerungen Vorranggebiete Landwirtschaft und Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz

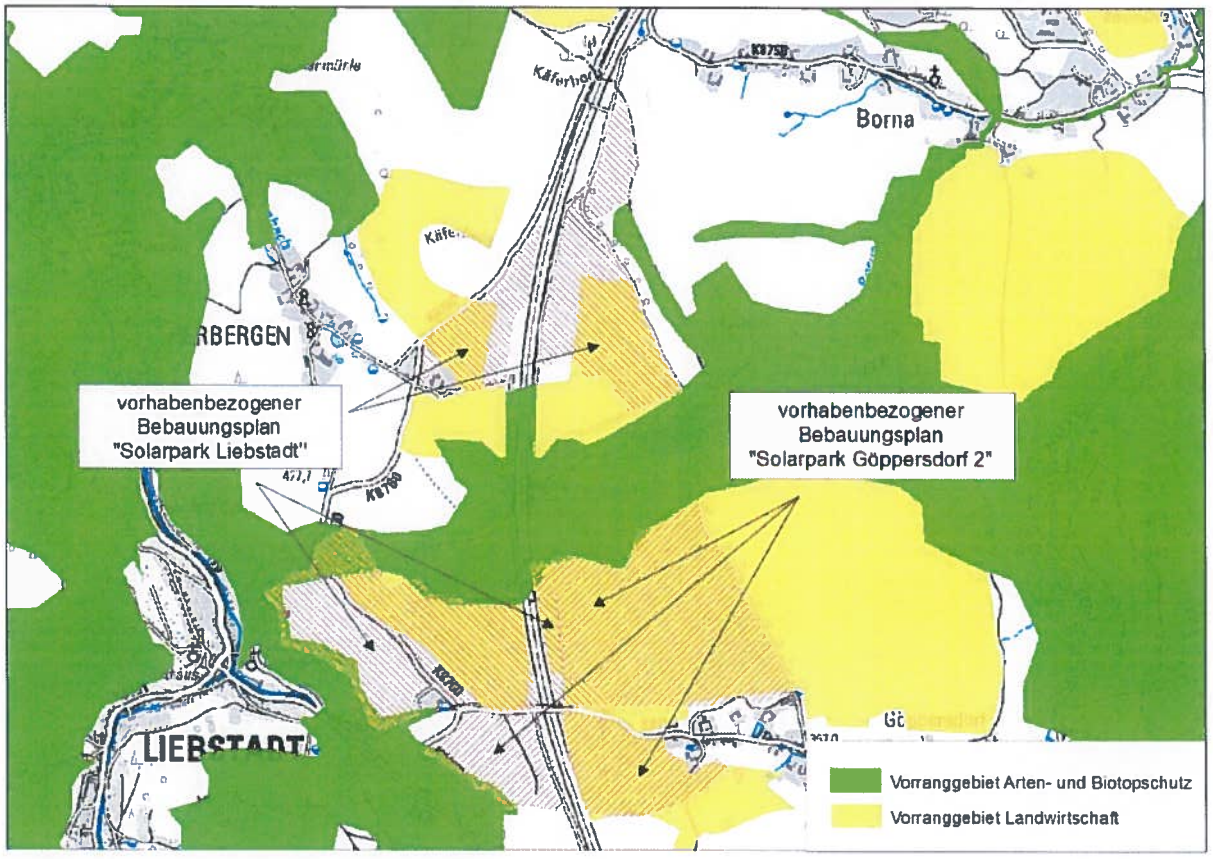

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 26.10.2023

Beschluss PA 08/2023
175. Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2023, TOP 2.2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren Erweiterung Gewerbegebiet Wurgwitz, Antrag der Stadt Freital, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 5. September 2023 (Posteingang beim RPV am 05.09.2023) durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, zu dem Zielabweichungsverfahren Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Zur Abgabe der Stellungnahme wurde eine Terminverlängerung bis zum 30.10.2023 vereinbart.

Anlage: Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Landesdirektion Sachsen
Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Radebeul, 26.10.2023

Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren Erweiterung Gewerbegebiet Wurgwitz, Antrag der Stadt Freital, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Posteingang Regionaler Planungsverband: 05.09.2023

Ihr Zeichen: DD34-2417/804/3

Sehr geehrter Herr von Roehl,

der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum o. a. Zielabweichungsverfahren wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2023 beraten und beschlossen.

Die Stellungnahme geht Ihnen hiermit in der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlagen
Stellungnahme
Lageplan und Konfliktkarte

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de/
E-Mail: post@rpv-oeoe.de

Telefon: 0351 40404-701
Telefax: 0351 40404-740

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Anlage

Der o. g. Antrag auf Zielabweichung wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge[1] geprüft. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) einbezogen.

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist die Zielabweichung im beantragten Einzelfall grundsätzlich vertretbar.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf die beantragte Zielabweichung von der Festlegung des an der Stelle der geplanten Gewerbefläche befindlichen regionalplanerischen Vorranggebietes Rohstoffabbau RA68 beschränkt. Weitere Sachverhalte sind im Bauleitplanverfahren zu klären.

Begründung:

Das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA68 – nordwestlich Wurgwitz mit einer Größe von 18 ha (vgl. Karte Raumnutzung in Verbindung mit Anlage 3 zum Regionalplan) wurde auf Grundlage des LEP und der Flächenvorschläge des LfULG zur Rohstoffsicherung (vgl. Begründung zu Kapitel 4.2.3 Regionalplan) festgelegt. Entsprechend der Karte Steine- und Erden-Rohstoffe des LEP ist für die Fläche des Vorranggebietes die höchste Sicherungswertigkeit (SW=4) klassifiziert worden. Außerdem war bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes der obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch Wurgwitz zum 03.03.2010 planfestgestellt worden. Im Beteiligungsverfahren zum Regionalplan hat es bezüglich der Rohstofffläche südlich der Zöllmener Straße keine weiteren Hinweise, auch nicht seitens der Stadt Freital, die einer weiteren Abwägung bedurft hätten, gegeben.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan von 2010 hatte den ausragenden kleinen Teil im Südosten der Lagerfläche mit einer Fläche von ca. 3 ha nicht für den Rohstoffabbau, sondern lediglich als betriebsnotwendige Lagerfläche (nicht verwertbares Material aus dem Steinbruch, externes Verfüllmaterial) vorgesehen. Da im Laufe des bisherigen Rohstoffabbaus die Lagerfläche nicht mehr benötigt wurde, hat der Unternehmer diese beräumt und glattgezogen. Die Fläche wurde bis auf das im äußersten Nordosten befindliche Regenrückhaltebecken 2020 aus der Bergaufsicht entlassen.

Vom LfULG wurde bestätigt, dass es sich bei dem darunter befindlichen Rohstoff noch grundsätzlich um abbauwürdiges Gestein (Andesit) handelt (Auskunft am 03.05.2021). Aus Sicht des Unternehmers, der Eiffage Infra-Ost GmbH, ist es jedoch nicht vorgesehen, diesen Teil in die Abbaukontur einzubeziehen (Auskunft am 04.05.2021).

Es ist auch zu bezweifeln, ob vom aktuellen Rahmenbetriebsplan losgelöst, es technologisch und rohstoffwirtschaftlich möglich wäre, einen gesonderten Kesselbruch aufzufahren. Dagegen spricht die geringe Größe und die Mächtigkeit der über dem Rohstoff lagernden Abraum- und Bodenschichten (ca. 4 m).

Nach § 6 Abs. 2 ROG ist eine Abweichung von Zielen der Raumordnung möglich, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Gemäß § 16 Satz 1 SächsLPlG wird dabei auf den Einzelfall abgestellt.

---

[1] Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 zur Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023

Die Abweichung ist aus raumordnerischen Gesichtspunkten im konkreten Einzelfall vertretbar. Schon aufgrund der geringen Größe der Überlappung mit dem Vorranggebiet Rohstoffabbau (ca. 1,6 ha), die sich an der Grenze zur Raumbedeutsamkeit befindet, wäre eine Abweichung vertretbar. Hinzukommt, dass eine technische Nutzbarkeit der durch das Vorranggebiet zu sichernden Rohstoffe in diesem Bereich nahezu ausgeschlossen ist.

Der Bereich wäre nicht in das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA 68 einbezogen worden, wenn sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes die Lagerfläche nicht als ein unverzichtbarer Bestandteil des Steinbruchbetriebes für die ersten Jahre des Aufschlusses erwiesen hätte.

Da auch im integrierten Entwicklungskonzept Landschaft des Landschaftsrahmenplanes in diesem Bereich keine anderen Vorranganspruche geltend gemacht werden (Integrationskarte des Anhangs zum Regionalplan), wären im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung aller Voraussicht nach auch keine anderen regionalplanerischen Freiraumausweisungen festgelegt worden, die einer gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich entgegengestanden hätten. Die Erweiterung des Gewerbegebietes begründet sich damit, dass die darauf angesiedelte Fa. Becker Umweltdienste GmbH ihr Firmengelände erweitern möchte, um auf der Erweiterungsfläche eine Recycling-Lagerhalle zu errichten und für weitere Zwecke zu befestigen. Aufgrund der erforderlichen Nähe zum jetzigen Standort des Unternehmens scheiden entsprechende Standortalternativen aus.

Die Grundzüge der Planung werden durch den Verzicht auf den Rohstoffabbau in diesem Bereich nicht berührt. Entsprechend der Begründung des LEP zu Z 4.2.3.1 ist für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau eine Bedarfsprognose für den Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren zugrunde zu legen. Diese besagt, dass einem für die Rohstoffgruppe Festgestein ermittelten Rohstoffbedarf von 44 Mio. t für 30 Jahre verfügbare Vorräte in Vorranggebieten Rohstoffabbau in Höhe von 421 Mio.t gegenüberstehen. Der Verzicht auf 1,8 ha Abbaufläche würde, allein bezogen auf die Gesamtfläche aller Vorranggebiete Rohstoffabbau in der Rohstoffgruppe, weniger als 0,5 % ausmachen, was in Anbetracht der gesicherten Rohstoffmengen nahezu vernachlässigbar ist. Selbst wenn der Flächenverlust nur auf Vorranggebiete Rohstoffabbau für Andesit bezogen wird, ergibt sich lediglich ein Anteil von rd. 5 %. Somit kann konstatiert werden, dass das regionalplanerische Konzept zur Rohstoffsicherung durch Herausnahme der 1,8 ha großen Fläche nicht beeinträchtigt wird.

Hinweise:
Das bestehende Regenrückhaltebecken in der nordöstlichen Ecke (s. o.) und die Zuleitung sind für den Betrieb des Steinbruches notwendig. Dies ist bei der Inanspruchnahme der gewerblichen Erweiterungsfläche zu beachten.

Die gewerbliche Erweiterungsfläche greift entsprechend der bildhaften Darstellung im Antrag zur Zielabweichung im südöstlichen Bereich auch geringfügig in ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz bzw. Vorranggebiet Schutz des vorhandenen Waldes ein. Der Entwurf des Bebauungsplanes von 2023 sieht für diesen Bereich eine Waldfläche vor, was grundsätzlich der regionalplanerischen Zielfestlegung entspricht. Dies ist zwar nicht Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens, sollte aber im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden.

Auf Seite 2 der Begründung zum Antrag auf Zielabweichung wurde irrtümlicherweise der Wortlaut des Zieles Z 4.2.3.3 zitiert. Das Ziel betrifft Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten, nicht aber Vorranggebiete Rohstoffabbau. Das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA68 ist Letzterem zugehörig.

Anlage: Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren Erweiterung Gewerbegebiet Wurgwitz

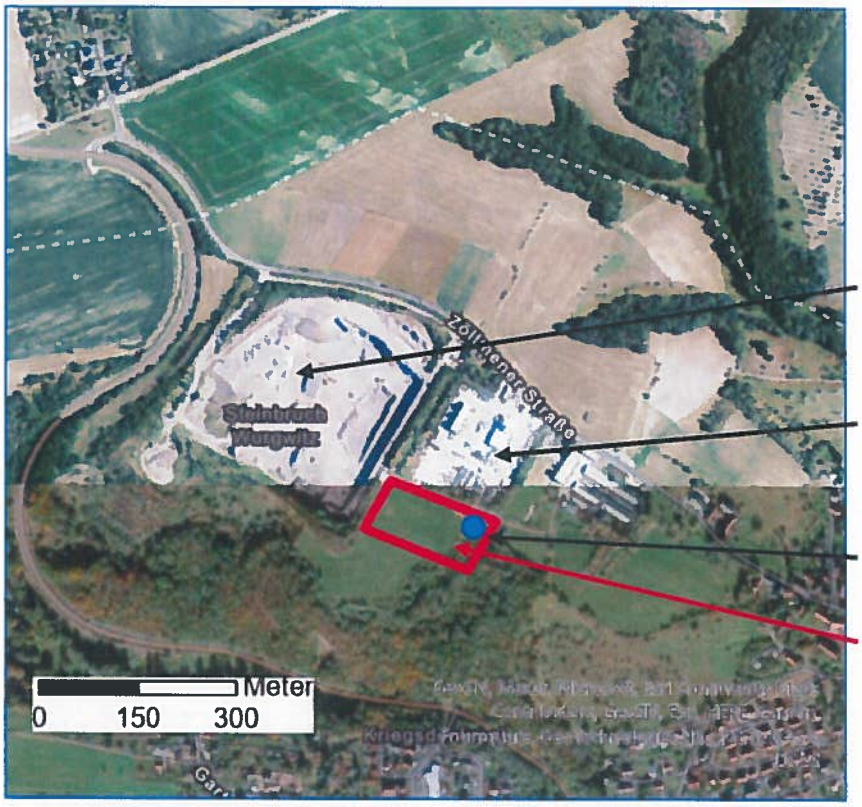

Lageplan

Steinbruch Wurgwitz

Bestehendes Gewerbegebiet Wurgwitz

Regenrückhaltebecken (zum Steinbruch zugehörig)

Erweiterungsfeld (1,8 ha)

Quelle: Antragsunterlagen, Stadt Freital
Geobasisdaten: © Esri, Maxar, Earthstar Geographics and the GIS User Community

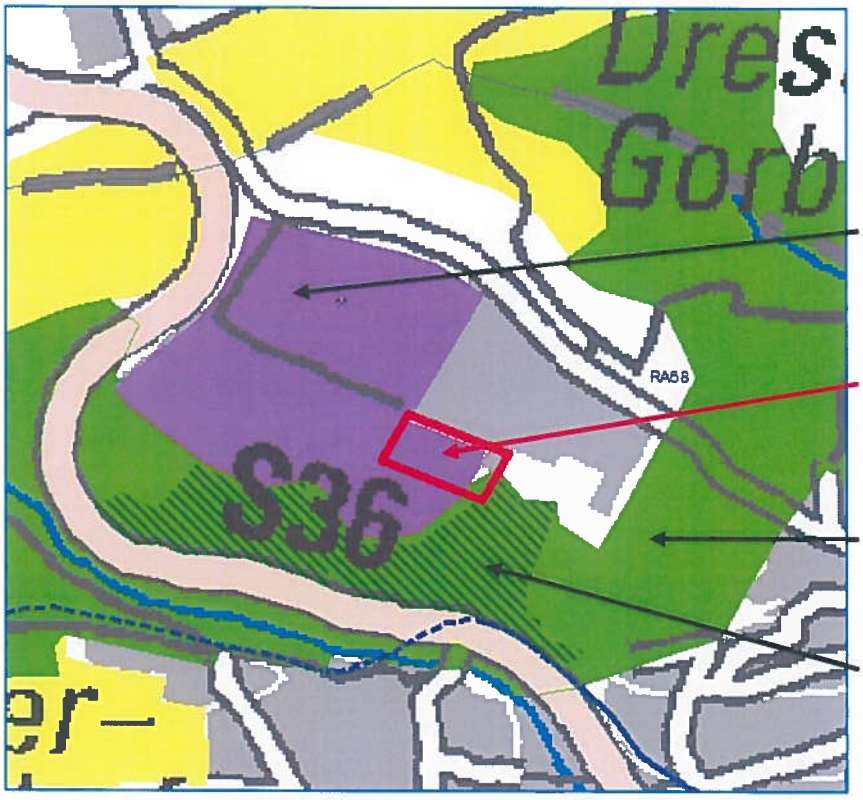

Auszug **Karte Raumnutzung** des Regionalplanes (1 : 100000 vergrößert)

Violett: VRG Rohstoffabbau RA68

Erweiterungsfeld (1,8 ha)

Grün: VRG Arten- und Biotopschutz

Grüne Schraffur : VRG Schutz des vorhandenen Waldes

Quelle: Antragsunterlagen, Regionalplan
Geobasisdaten: © 2021, GeoSN

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 26.10.2023

Beschluss PA 09/2023
175. Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2023, TOP 2.3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Freital**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Stadt Freital abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 23. August 2023 (Posteingang beim RPV am 23.08.2023) durch das Planungsbüro Schubert in Radeberg aufgefordert, zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage: Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Radebeul, 26.10.2023

Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans, Stadt Freital, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Posteingang Regionaler Planungsverband: 23.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum o. a. Vorentwurf des Flächennutzungsplans wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2023 beraten und beschlossen.

Die Stellungnahme geht Ihnen hiermit in der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlagen
Stellungnahme
Übersicht der geplanten Bauflächen und überlagernden regionalplanerischen Festlegungen

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de/
E-Mail: post@rpv-oeoe.de

Telefon: 0351 40404-701
Telefax: 0351 40404-740

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Zillerstraße) und der
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Anlage

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans inkl. Landschaftsplan der Großen Kreisstadt Freital wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans[1] für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung der 24 Wohnbauflächen mit einem Umfang von 28,9 ha, der drei gemischten Bauflächen mit insgesamt rund 4 ha, der gewerblichen Bauflächen mit insgesamt 16,8 ha sowie zwei Sonderbauflächen mit zusammen 3,5 ha werden Hinweise insbesondere zu Konfliktfällen mit regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen gegeben:

- **Wohnbaufläche WW1 (3,4 ha)**

  Die geplante Wohnbaufläche in Weißig überlagert sich vollständig mit einem **Vorranggebiet Landwirtschaft**. In einer Vorberatung in der Verbandsgeschäftsstelle am 18.07.2023 wurde hierzu bereits der Hinweis gegeben, den geplanten Flächenumfang deutlich zu reduzieren, um diesen Zielkonflikt zu entschärfen. An diesem Hinweis wird festgehalten.

- **Gewerbliche Baufläche WuG1 (1,7 ha)**

  Die geplante gewerbliche Erweiterungsfläche eines ansässigen Unternehmens überlagert sich mit einem **Vorranggebiet Rohstoffabbau** (RA68). Im anhängigen Zielabweichungs-verfahren hierzu ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes im beantragten Einzelfall die Zielabweichung grundsätzlich vertretbar.
  Im südöstlichen Randbereich greift diese Planfläche geringfügig in ein **Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz** bzw. **Vorranggebiet Schutz des vorhandenen Waldes** ein. Der Entwurf des zugehörigen Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Wurgwitz" (2023) sieht für diesen Bereich eine Waldfläche vor, was grundsätzlich den regionalplanerischen Zielfestlegungen entspricht und im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden sollte.

- **Gewerbliche Baufläche WuG2 (11,8 ha)**

  Die geplante gewerbliche Baufläche überlagert sich auf rund der Hälfte der Fläche mit einem **Vorranggebiet Landwirtschaft**. In der o.g. Beratung wurde auch hierbei auf diesen Zielkonflikt hingewiesen und empfohlen, diesen Konfliktbereich im Entwurf des Flächennutzungsplans nicht in die Flächenausweisung einzubeziehen, sondern sich auf eine straßenbegleitende Bauflächenausweisung außerhalb der Vorrangfestlegung zu beschränken. An diesem Hinweis wird ebenfalls festgehalten.

- **Sonderbaufläche GBSO2 (2,6 ha)**

  Die geplante Fläche für eine Ferienhausbebauung, Caravanstellplätze sowie Interimsparkplatz überlagert sich vollständig mit einem **Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz**. Ausweisungsgrundlage dieser Vorbehaltsfestlegung sind die regional bedeutsamen Fledermausflug- und Zugbahnen. Dies ist in der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

- **Gemischte Baufläche PM1 (1,0 ha)**

  Die geplante Baufläche auf einer Brachfläche überlagert sich mit einem **Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen – mittlere Gefahr"**. Dies ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren besonders zu berücksichtigen und sollte bereits im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend Berücksichtigung finden.

---

[1] Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 zur Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023

Zahlreiche geplante Bauflächen überlagern sich zudem mit **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz** (Sichtexponierter Elbtalbereich, Landschaftsprägende Erhebungen sowie siedlungstypische Ortsrandlage; vgl. Anlage). Es wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eingeschätzt, dass diese geplanten Bauflächen nicht erheblich nachteilig auf diese Festlegungen wirken. Zusätzlich überlagern sich Planflächen mit den Ausweisungen „**Bergbaufolgelandschaft des Uranerzbergbaus, des Steinkohlebergbaus und des Erzbergbaus**" sowie „**Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung**" (vgl. Anlage). Die daraus erwachsenden Anforderungen sind insbesondere im Umweltbericht (s.u.) zu betrachten.

Bauflächenbereitstellung/Bauflächenentwicklung

Es ergeht der Hinweis, dass die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne (u. a. Bebauungsplan "Stadtzentrum - Wohnareal Am Sachsenplatz", Bebauungsplan „Stadtzentrum – Areal Sächsischer Wolf") nicht als Bestandsflächen sondern als Planflächen dargestellt und mit ihren Potenzialen den jeweiligen Kategorien (geplante Wohnbauflächen, geplante Sonderbauflächen) zugeordnet werden sollten. Die Schwerpunktsetzung der geplanten Wohnbauflächenentwicklung auf den Einfamilienhaussektor mit einem überproportionalen Flächenanteil von mehr als 25 ha zu rund 3 ha für den Mehrfamilienhaussektor wird insbesondere im Zusammenhang mit der landesplanerischen Vorgabe einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme kritisch gesehen. Dementsprechend wird v. a. die Einbeziehung eines Veränderungsbedarfs als Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung nach anderen Wohnformen, insbesondere Wohneigentum in Form eines Einfamilienhauses mit einem Gesamtumfang von 304 WE kritisch hinterfragt. Zur Beurteilung des Gesamtumfangs der geplanten Bauflächenausweisungen ist die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen in Bezug auf das Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung des Landesentwicklungsplans 2013 maßgebend.

Umweltbericht

Die o. g. regionalplanerischen Freiraumfestlegungen sind in den Umweltbericht mit einzubeziehen. Die Anlage zu dieser Stellungnahme enthält eine Übersicht der geplanten Bauflächen und überlagernden regionalplanerischen Festlegungen.
Die Lage der Stadt Freital in einem Altbergbaugebiet des ehemaligen Steinkohlebergbaus, in Karte 5 als Bergbaufolgelandschaft des Uranerzbergbaus, des Steinkohlebergbaus und des Erzbergbaus festgelegt, führt zu einer Überlagerung eines Großteils der ausgewiesenen Planflächen und ist in den Umweltbericht aufzunehmen und mit den Hinweisen in Kapitel 2.1.2 Regionalplan zum Standort Freital/Dresden-Gittersee/ Bannewitz zu berücksichtigen. Ebenfalls in den Umweltbericht einzubeziehen sind die Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung (Karte 6 Regionalplan), die ebenfalls einen großen Teil des Stadtgebietes und entsprechen auch die Planflächen überlagern.

Anlage zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplan Freital

Übersicht der geplanten Bauflächen und überlagernden regionalplanerischen Festlegungen

Vorentwurf des Flächennutzungsplans Freital

		Regionalplan 2020				
Wohnbaufläche	Größe (ha)	Karte 2	Karte 3	Karte 4	Karte 5	Karte 6
BW1	3,7		VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.
GBW1	0,5		VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.
GBW2	0,7		VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.
GBW3	1,2		VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.
KNW1	0,6		VRG KLS (Erhebung)		Altbergbau	
KNW2	0,9		VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.
KNW3	0,2		VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.
KNW4	1,7		VRG KLS (Erhebung)		Altbergbau	
KW1	2,5				Altbergbau	
NHW1	0,9				Altbergbau	
NW1	0,4				Altbergbau	
NW2	2,3				Altbergbau	GWgefährd.
NPW1	2,0		VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.
OPW1	0,5		VRG KLS (Elbtal); VBG KLS (Ortsrand)		Altbergbau	GWgefährd.
PW1	0,6				Altbergbau	
SHW1	0,4				Altbergbau	
ScW1	1,3				Altbergbau	
ScW2	1,1				Altbergbau	
SW1	0,7					GWgefährd.
SW2	0,7					GWgefährd.
WW1	3,4	VRG LW			Altbergbau	GWgefährd.
WW2	0,1					GWgefährd.
WuW1	1,4				Altbergbau	
ZW1	0,8				Altbergbau	
Gemischte Bauflächen						
DM1	0,7				Altbergbau	GWgefährd.
GBM1	2,3		VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.
PM1	1,0		VRG KLS (Elbtal)	VBG HW mittl. Gefahr	Altbergbau	
Gewerbliche Bauflächen						
WuG1	1,7	VRG RA (RA68), Randbereiche VRG ABS/VRG Wald				GWgefährd.
WuG2	3,2					GWgefährd.
WuG2	11,8	VRG LW				GWgefährd.
Sonderbauflächen						
GBSO1	0,9		VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.
GBSO2	2,5	VBG ABS	VRG KLS (Elbtal)		Altbergbau	GWgefährd.

Abkürzungen	
VRG / VBG	Vorrang-/Vorbehaltsgebiet
LW	Landwirtschaft
RA	Rohstoffabbau
ABS	Arten- und Biotopschutz
Wald	Schutz des vorhandenen Waldes
KLS	Kulturlandschaftsschutz
HW mittl. Gefahr	vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen – mittlere Gefahr"
Elbtal	Sichtexponierter Elbtalbereich
Ortsrand	Siedlungstypische Ortsrandlagen
Erhebung	landschaftsprägende Erhebung (Windberg)
Altbergbau	Bergbaufolgelandschaft des Uranerzbergbaus, des Steinkohlebergbaus und des Erzbergbaus
GWgefährd.	Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 26.10.2023

Beschluss PA 10/2023
175. Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2023, TOP 2.4
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf (8124)“ auf der Gemarkung Naundorf bei Ortrand der Gemeinde Thiendorf, Landkreis Meißen**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 3 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 8. September 2023 (Posteingang beim RPV am 12.09.2023) durch das Sächsische Oberbergamt aufgefordert, zu dem Planfeststellungsverfahren Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage: Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64
09583 Freiberg

Radebeul, 26.10.2023

Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf (8124)“ auf der Gemarkung Naundorf bei Ortrand der Gemeinde Thiendorf, Landkreis Meißen

Posteingang Regionaler Planungsverband: 12.09.2023
Ihr Zeichen: 23-0522/237/2-2023/22030

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum o. a. Planfeststellungsverfahren wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2023 beraten und beschlossen.

Die Stellungnahme geht Ihnen hiermit in der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage
Stellungnahme
Mitteilung von Verwaltungsaufwand durch TöB

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de/
E-Mail: post@rpv-oeoe.de

Telefon: 0351 40404-701
Telefax: 0351 40404-740

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Zillerstraße) und der
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Anlage

Das o. g. Vorhaben wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge[1] geprüft. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) einbezogen.

Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes mitgeteilt:

Raumnutzung

Die mit dem vorgelegten obligatorischen Rahmenbetriebsplan geplante Erweiterungsfläche des bestehenden Kiessandtagebaus Ponickau-Naundorf mit einem Flächenumfang von 14,6 ha in nordöstliche Richtung überlagert sich auf 4,7 ha mit einem insgesamt 39 ha großen Vorranggebiet Rohstoffabbau (Vorranggebiet Rohstoffabbau RA 16 – südwestlich Naundorf, s. Karte Raumnutzung in Verbindung mit Anlage 3 Regionalplan). In diesem Bereich steht die Planung in völliger Übereinstimmung mit dieser regionalplanerischen Zielfestlegung.

Für den übrigen Teil der Erweiterungsfläche erfolgte keine regionalplanerische Rohstoffsicherung. Es stehen hier aber auch keine anderen Ziele der Regionalplanung entgegen, die einen Rohstoffabbau ausschließen könnten.

Dieser Bereich ist in Zusammenhang mit dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Strauch-Ponickauer Höhenrücken" Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz (vgl. Karte Raumnutzung). Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz mit Grundsatzcharakter besagt, dass bei nachfolgenden planerischen Abwägungsentscheidungen die Belange des Arten- und Biotopschutzes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind. Das Vorbehaltsgebiet hat insbesondere Bedeutung zur Ergänzung und Verbindung der unmittelbar benachbarten Natura 2000-Gebiete, die im Regionalplan als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt sind:

- in östliche Richtung FFH-/SPA-Gebiet „Königsbrücker Heide", festgesetztes Naturschutzgebiet und Wildnisgebiet
- in westlicher Richtung FFH-Gebiet „Linzer Wasser und Kieperbach"

Bezüglich der naturschutzfachlichen Belange ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde maßgebend.

Hinsichtlich einer Abwägung zugunsten des Rohstoffabbaus soll berücksichtigt werden, dass die Fortsetzung des Rohstoffabbaus der besseren Ausnutzung einer bereits aufgeschlossenen Lagerstätte dient, was Anliegen von Grundsatz G 4.2.3.1[2] Regionalplan ist.

Die planerische Absicht, im Rahmen der Wiedernutzbarmachung durch Herstellung eines naturnahen Landschaftssees mit Flachwasserbereichen, durch Nutzung der verfüllten Bereiche als Extensivgrünland und durch Entwicklung von Gebüschen eine strukturreiche Folgelandschaft zu gestalten, ist grundsätzlich geeignet, diese Ergänzungs- und Verbindungsfunktion nachhaltig zu unterstützen. Dies entspricht auch der Intention von Grundsatz G 4.2.3.7 Regionalplan, wonach die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft … erfolgen soll.

---

[1] Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 zur Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023

[2] G 4.2.3.1 Regionalplan: Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen soll ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten erfolgen. Die gewonnenen und aufbereiteten Rohstoffe sollen sparsam und möglichst umfassend verwertet werden.

Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. ... bestehende Defizite im Gebiet, insbesondere in Bezug auf o. g. Funktionen und Nutzungen des Freiraumes berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen.

Bei der Tagebauführung soll Grundsatz G 4.2.3.2 LEP berücksichtigt werden[3]. Das Verfüll- und Wiedernutzbarmachungskonzept ist so zu konkretisieren, dass bei Inanspruchnahme neuer Flächen im Erweiterungsfeld auch renaturierte Bereiche, beginnend im bereits ausgekiesten westlich gelegenen Kiessandtagebau, einer Naturschutznutzung zugeführt werden können. Hierzu wird empfohlen, einen konkreten Zeitplan aufzustellen. Eine dem Abbau nachfolgende Renaturierung ist geeignet, um die ökologische Verbundfunktion des Vorbehaltsgebietes Arten und Biotopschutz in allen Betriebsphasen aufrechtzuerhalten.

Verkehrsbelastung

Gegenüber dem 2004 planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan soll sich die Fördermenge von 300 kt/Jahr auf 400 kt/Jahr erhöhen. Dadurch erhöht sich auch die Menge an Last- bzw. Leerfahrten pro Tag zum Transport der aufbereiteten Rohstoffe. Entsprechend der Unterlagen wird mit 73 Lastfahrten pro Tag (auf Seite 86 Rahmenbetriebsplan fälschlicher Weise als „pro Jahr" bezeichnet) gerechnet. Dies führt insbesondere zu einer erheblichen Immissionsbelastung der Ortslage von Ponickau auf dem Weg zur BAB A13. Entsprechend G 4.2.3.2 soll eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung ... der Wohn- und Lebensqualität befürchten lässt, vermieden werden. Es soll geprüft werden, ob im Arbeitsregime (Tabelle 12) zumindest auf Nachtfahrten verzichtet werden kann.

Winderosion

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem winderosionsgefährdeten Gebiet (s. Karte „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf"). Auch wenn sich dieser regionalplanerische Belang in erster Linie auf die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bezieht (vgl. Z 4.2.1.4), soll der Abtrag, die Lagerung bzw. die Wiedereinbringung von Mutterboden so erfolgen, dass ein Verlust von Boden weitestgehend vermieden wird.

Grundwasserneubildung

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Gebiet mit möglicher Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens durch die Folgen des Klimawandels (s. Karte „Boden- und Grundwassergefährdung"). Entsprechend dem Ziel 4.1.2.1 LEP ist auf angemessene Nutzungen, die ... die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, hinzuwirken. Dieser Belang wurde im hydrologischen Gutachten analysiert. Es kommt zum Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Abbaus auch bei Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarien nur mit einer „geringfügig verringerten Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Einzugsbereiches" des Kiessees zu rechnen ist (S. 33).

Tourismus und Naherholung

Die regionale Hauptradroute II-38 „Königsbrücker Heide", die unmittelbar östlich angrenzend an die Vorhabenfläche verläuft, ist Bestandteil der sachsenweiten Radverkehrskonzeption (s. Karte „Radverkehr"). Zur Unterstützung der Entwicklung eines landesweiten

---

[3] G 4.2.3.2 LEP: Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten sollen auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sollen so gestaltet werden, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.

zusammenhängenden Radverkehrsnetzes (s. G 3.8.1 LEP) sollte auf die weiterhin bestehende Nutzbarkeit des Radweges Rücksicht genommen werden. Entsprechend Tabelle 9 Rahmenbetriebsplan soll ein Abstand von 20 m zwischen Oberkante des Trockenschnittes und dem Fahrradweg eingehalten werden.

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 26.10.2023

Beschluss PA 11/2023

175. Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2023, TOP 3

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Förderrichtlinie des SMR zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) - Beratung und Beschlussfassung zur Anmeldung von Fördervorhaben aus der Planungsregion für das Jahr 2024**

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge nimmt die von der Verbandsgeschäftsstelle vorgenommene Bewertung und Priorisierung der zur Förderung über die FR-Regio für das Jahr 2024 aus der Region übermittelten Vorhaben zur Kenntnis und erteilt dieser seine Zustimmung.
Die Verbandsgeschäftsstelle wird beauftragt, die zur Förderung vorgesehenen Vorhaben einschließlich ihrer Bewertung und Priorisierung sowie die ggf. zwischenzeitlich erfolgten Projektqualifizierungen dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) zuzuleiten.

Begründung:

Gemäß der Richtlinie des SMR zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio)[1] müssen die vorgesehenen Fördervorhaben beim Regionalen Planungsverband (RPV) angemeldet werden. Die Aufstellung der Vorhaben, versehen mit den dazugehörigen Unterlagen und einer Stellungnahme des RPV, sind anschließend beim SMR bis zum 30. Oktober 2023 einzureichen.
Die zur Anmeldung kommenden Vorhaben sowie deren Bewertung und Priorisierung sind der Anlage zu entnehmen.

Anlage: Sachvortrag, Bewertung und Priorisierung der eingereichten Vorhaben

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

[1] Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Förderung der Regionalentwicklung vom 25.04.2013, https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12798

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Radebeul, 16.10.2023
Bearbeiter: Herr Holzweißig
Telefon: 0351 40404-713
E-Mail: Michael.Holzweissig@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 713-FR-Regio2024

175. PA-Sitzung
am 26.10.2023
TOP 3

Förderrichtlinie des SMR zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) - Stellungnahme zur Anmeldung von Fördervorhaben aus der Planungsregion für das Jahr 2024

Anlage: Projektunterlagen

1. Sachvortrag

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) unterstützt mit der Förderrichtlinie FR-Regio[1] die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden zur Umsetzung des Landesentwicklungsplanes, der Regionalpläne sowie der Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland.

Die Vorhaben werden nach einer Bewertung durch den jeweiligen Regionalen Planungsverband (RPV) beim SMR eingereicht. Im Ergebnis einer interministeriellen Abstimmung wird daraufhin eine landesweite Vorhabenliste erstellt. Für Projekte dieser Vorhabenliste können dann konkrete Projektanträge bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht werden. Vorhaben, die über die FR-Regio im Jahr 2024 eine Förderung erhalten sollen, müssen bis zum 30.10.2023 beim SMR eingereicht werden.

Folgende Fördervorhaben sind beim RPV aus der Region eingegangen:

[1] Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Förderung der Regionalentwicklung vom 25.04.2013, https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12798

Vorhaben **(Titel gekürzt)**	**Aktionsraum /** **Vorhabenträger**	**Landkreis bzw.** **Stadt Dresden**	**Gesamtkosten (Brutto) / geplante Höhe des Förder-satzes**	**Jahr bzw. Zeitdauer**
2023-01: Kindercampus im Rittergut - neue Konzeption	Stauchitz – Hirschstein – Riesa Gemeinde Stauchitz	LK Meißen	**investiv:** 1.486.162,06 EUR 75 %	2024
2023-02: Waldbrandschutz-konzept Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Gemeinden des Altkreises Weißeritzkreis LK Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	LK Sächs. Schweiz-Osterz-gebirge	nichtinvestiv: 24.988,81 EUR 75 %	2024
2023-03: Vorkonzept zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Großenhainer Pflege	Großenhain, Riesa, Gröditz, Priestewitz, Lampertswalde, Ebersbach, Nünchritz, Glaubitz, Röderaue, Wülknitz, Schönfeld, Thiendorf sowie beteiligte Partner aus dem Bundesland Brandenburg Amt Schradenland Stadt Großenhain	LK Meißen	nichtinvestiv: 18.088,00 EUR 75 %	2024
2023-04: Projektstudie zur interkommunalen Organisation der Obdachlosen-betreuung	Riesa und Umlandgemeinden Stadt Riesa	LK Meißen	nichtinvestiv: 13.749,26 EUR keine Angabe	2024
2023-05: Straßenbegleitender Gehweg zw. Niederau und Weinböhla	Niederau, Weinböhla Gemeinde Weinböhla	LK Meißen	**investiv:** 1.066.000 EUR keine Angabe	2024

Anmerkung:
Das Vorhaben 2023-05 wurde bereits 2022 angemeldet, jedoch aufgrund fehlender Unterlagen nur als Vormerkung behandelt (s. 2022-06). Gegenüber dem Vorhaben von 2022 besteht die Investition allerdings nur noch in der Anlage eines straßenbegleitenden Gehweges (ursprünglich war ein Rad-/Gehweg geplant).

Die Projektunterlagen zu den einzelnen Vorhaben sind in der Anlage enthalten.

2. Bewertung der zur Anmeldung stehenden Projekte

Alle in der Tabelle unter Pkt. 1 enthaltenen Vorhaben werden für eine Förderung aus der FR-Regio für 2024 empfohlen.

Die einzelnen Projekte werden aus regionalplanerischer Sicht bewertet. Grundlage ist die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge[2] (Regionalplan) geprüft. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) einbezogen.

Zur Bewertung kommen insbesondere die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Erfordernisse des LEP und des Regionalplanes
- Unterstützung zur besseren Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels und gebietlicher Neuordnungen
- Anwendung eines sektorübergreifenden und integrierenden Ansatzes
- Einbeziehung vorhandener Konzepte bzw. Umsetzung vorhandener Konzepte
- Einhaltung formaler Kriterien entsprechend der FR-Regio (u. a. Zuwendungsempfänger, Zuordnung Fördergegenstand, Abstimmung im Aktionsraum, Unterlagen komplett)
- Qualität des fachlichen Konzepts (Projektbeschreibung) und Einschätzung der Umsetzbarkeit

Die in der Bewertung enthaltenen Hinweise richten sich an den jeweiligen Vorhabenträger und dienen der weiteren Projektqualifizierung.

1) 2023-01: Kindercampus im Rittergut - neue Konzeption

Die Gemeinde Stauchitz betreibt im Ortsteil Ragewitz im ehemaligen Rittergut ihre Grundschule und den dazugehörigen Schulhort. Schule und Hort werden neben den Kindern aus der eigenen Gemeinde auch von Kindern aus den Ortsteilen der Gemeinde Hirschstein und der Stadt Riesa besucht. Hierbei ist besonders von Vorteil, dass die Grundschule integrative Möglichkeiten der Beschulung und Betreuung anbietet. Aufgrund der insgesamt zu geringen Größe, des schlechten baulichen Zustandes und der unzureichenden brandschutztechnischen Gegebenheiten des Schulhorts sind bauliche Maßnahmen erforderlich. Dazu sind in einem ersten Bauabschnitt ein Teilabbruch und die Ertüchtigung des bestehenbleibenden Teils des Gebäudes geplant. In einem zweiten Bauabschnitt soll ein sich anschließender Neubau errichtet werden. Währenddessen für den Neubau Fördermittel aus dem neu aufgelegten Förderprogramm FöriGanzInvest avisiert werden (Platz 1 der Prioritätenliste des Landkreises Meißen), fehlt eine finanzielle Unterstützung für den ersten Bauabschnitt. Dafür sollen Mittel aus der FR-Regio eingesetzt werden.

Das Projekt wurde bereits im Rahmen des Förderaufrufs „Vitale Regionen“ 2021 beim SMR angemeldet, konnte aber aus finanziellen Gründen nicht gefördert werden. Gegenüber dem Projekt von 2021, bei dem noch ein Totalabriss und Komplettneubau geplant war, wurde nun das Vorhaben in einen Sanierungsteil und einen Neubauteil gesplittet, wodurch insgesamt eine erhebliche Kostenreduzierung erreicht werden konnte.

Grundsätzlich gehören Schulhorte zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die entsprechend Z 6.1.2 LEP zu sichern sind. Aus regionalplanerischer Sicht hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Tragfähigkeit anderer Einrichtungen in den zentralen Orten Riesa (Mittelzentrum) und Lommatzsch (Grundzentrum), zu deren Nahbereichen Stauchitz zugeordnet ist (s. Karte 7 Regionalplan). In Verbindung mit der Grundschule soll hier vielmehr ein bestehendes attraktives Angebot im ländlichen Raum erhalten werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sowohl Stauchitz als auch Riesa und Hirschstein zu den Gebieten gehören, die besonders vom demografischen Wandel betroffen sind (vgl. Karte 8

[2] Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 zur Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023

Regionalplan). Mit dem Vorhaben wird dem Anliegen von Grundsatz G 2.1.1.4 Regionalplan entsprochen, wonach zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels durch geeignete Kooperationsprojekte die interkommunale Zusammenarbeit ausgebaut werden soll.
Der Standort in Ragewitz ist günstig gelegen, so dass hier gute Erreichbarkeiten nicht nur für Schüler der Gemeinde Stauchitz, sondern auch für die Ortsteile Oelsitz (Stadt Riesa) sowie Mehlteuer (Gemeinde Hirschstein) im ÖPNV und MIV nachgewiesen werden können. Zu Mautitz bestehen sehr enge traditionelle Beziehungen, so dass Schule und Hort auch aus diesem Ortsteil der Stadt Riesa stark nachgefragt werden.

Mit dem Vorhaben soll die begonnene interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Riesa und Umland fortgesetzt werden. Angeknüpft werden kann insbesondere auf die erfolgreiche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der regionalen Brandschutzbedarfsplanung, im Zuge dessen ein mit der Gemeinde Hirschstein gemeinsam nutzbares Feuerwehrgerätehaus in Mehlteuer errichtet wurde. Außerdem kann auf die Erfahrungen der Zusammenarbeit im Projekt zur Schulessens- und KiTa-Versorgung im gleichen Aktionsraum zurückgegriffen werden.

Das Vorhaben wird grundsätzlich vom Maßnahmenschwerpunkt „Erhalt und Weiterentwicklung von … schulischer Bildung und Betreuung (… und Horteinrichtungen)“ der LEADER-Entwicklungsstrategie 2022 – 2027 der LEADER-Region Lommatzscher Pflege (Aktionsplan) umfasst. Allerdings werden über das LEADER-Programm selbst eher nur kleinere investive Maßnahmen in diesem Bereich gefördert.

Das Vorhaben kann dem Fördergegenstand II Nr. 5 FR-Regio zugeordnet werden, da es sich hier um ein Vorhaben in Zusammenhang mit der Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge unter den Erfordernissen des demografischen Wandels handelt.

Die Anwendung eines Fördersatzes von 75 % kann befürwortet werden. Durch das Vorhaben wird die Betreuungsituation im Schulhort im Zusammenhang mit dem Erhalt eines Grundschulstandortes im zutiefst ländlichen Raum erheblich verbessert.

Für die interkommunale Zusammenarbeit im Projekt wurde eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, die im Entwurf vorliegt.

Hinweise:
- Die Kooperationsvereinbarung ist noch von allen kooperierenden Gemeinden zu unterzeichnen.
- Die Baugenehmigung ist nachzureichen.

2) 2023-02: Waldbrandschutzkonzept Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Aufbauend auf das 2021 entstandene Konzept, bei dem 2/3 der Waldflächen des Landkreises betrachtet wurden (insbesondere Nationalparkregion), sollen nun auch die Waldflächen der restlichen Kommunen im ehemaligen Weißeritzkreis untersucht werden. Damit liegt dann für den gesamten Landkreis eine einheitliche Konzeption vor, um der wachsenden Gefahr vor Waldbränden wirkungsvolle Gegenmaßnahmen in interkommunaler Zusammenarbeit entgegenzuhalten. Dabei sollen Ressourcen gebündelt werden, die die örtlichen Feuerwehren entlasten und im Bedarfsfall effektiv eingesetzt werden können. Aus der gemeinsamen Betrachtung aller Waldgebiete heraus sollen Schlussfolgerungen sowohl für die landkreisweite Brandschutzbedarfsplanung als auch für die der einzelnen Kommunen abgeleitet werden.

Diese überörtliche Herangehensweise lässt sich unmittelbar der Regionalstrategie Daseinsvorsorge der Planungsregion zuordnen. In Anbetracht dessen, dass einerseits der sich vollziehende Klimawandel das Entstehen von Waldbränden befördert (lange Trockenperioden) und andererseits durch den demografischen Wandel die Zahl der aktiven Feuerwehrleute im ländlichen Raum eine massive Reduzierung erfährt, ist eine regionale und sektorübergreifende

Betrachtungsweise, wie im Projekt vorgesehen, unverzichtbar. Damit werden neben G 6.5.2 LEP auch die Grundsätze des Regionalplanes zum Beitrag regionaler Kooperationen G 2.1.1.3 (Anpassung an die Folgen des Klimawandels) und G 2.1.1.4 (demografischer Wandel) unmittelbar umgesetzt.

Das Vorhaben kann dem Fördergegenstand II 1c – regionale Konzeptionen der FR-Regio zugeordnet werden. Der Landkreis ist Projektträger und übernimmt die Projektorganisation.

Der Vorhabenträger plädiert für die Anwendung eines 75%-igen Fördersatz. Aufgrund des besonderen interkommunalen Mehrwertes zur Anpassung der vorhandenen Strukturen an den demografischen Wandel und den Klimawandel kann dies bestätigt werden.

Neben der aussagefähigen Projektbeschreibung liegt der Vorhabenanmeldung ein konkretes Angebot von I/2023 zugrunde. Das Angebot sollte auf Aktualität überprüft werden.

3) 2023-03: Interkommunale Zusammenarbeit in der Großenhainer Pflege in Bezug auf eine zukunftsorientierte kommunale Daseinsvorsorge, u. a. im Zusammenhang mit der Entwicklung des Industriegebietes Großenhain Nord (IG GRH Nord)

Mit dem Vorhaben begeben sich die Stadt Großenhain und die beteiligten Partner auf den Weg zu einem Regionalen Entwicklungsleitbild. Das Vorhaben umfasst den ersten Schritt, bei dem in Verbindung mit der Durchführung von zwei Regionaltagen ein Vorkonzept erstellt werden soll. Damit wird das Ziel verfolgt, eine Austausch- und Kommunikationsebene zwischen den Kommunen zu errichten und zukunftsorientierte Kommunikationsansätze zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Industriegebietes Großenhain Nord ergeben sich besondere Herausforderungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge und zur Siedlungsentwicklung, nicht nur für Großenhain selbst sondern auch für die benachbarten Kommunen.

Das Vorhaben baut auf bereits gewonnenen FR-Regio Projekterfahrungen auf. Sowohl im Projekt Gesundheitszentrum Zabeltitz als auch im Projekt Kindergarten Chladeniusstraße hat die Stadt gezeigt, dass sie Prozesse zur interkommunalen Zusammenarbeit organisieren und steuern kann.

Mit dem Projekt wird Großenhain seiner Verantwortung gerecht, die Funktion eines Mittelzentrum zu erfüllen (s. Z 1.3.1 LEP) und die Zusammenarbeit im Verflechtungsraum zu initiieren und zu entwickeln. Das Vorhaben dient der Aufstellung eines Stadt-Umland-Konzepts, was einen originären Fördergegenstand der FR-Regio darstellt (s. II Nr. 1d). Entsprechend G 2.1.1.2 Satz 1 LEP sollen derartige strategischen Konzepte zur Bewältigung teilräumlicher Aufgaben aufgestellt, fortgeschrieben und umgesetzt werden.

Das Vorkonzept soll die Aufgabenstellung für die weitere konzeptionelle Ausarbeitung eines regionalen Entwicklungsleitbildes erarbeiten. Diese Vorgehensweise ist geeignet, um systematisch und zielorientiert die weiteren Schritte vorzunehmen. Hervorzuheben ist, dass bereits im Vorfeld der Projektanmeldung eine Absichtserklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit von nahezu allen beteiligten Kommunen unterzeichnet wurde. Im Rahmen des Vorkonzeptes werden auch das Mittelzentrum Riesa und ein Teil der Umlandgemeinden von Riesa sowie benachbarte kommunale Partner aus Brandenburg einbezogen. Inwieweit sich das regionale Entwicklungsleitbild auf den Verflechtungsraum Großenhain begrenzen sollte, ist im weiteren Prozess abzustimmen. Die Projektbeschreibung und die Kostenkalkulation (auf Grundlage eines Angebotes) sind geeignet, das Projekt erfolgreich umzusetzen.

Aufgrund der Bedeutung von Stadt-Umland-Konzepten für die interkommunale Zusammenarbeit, wird die Vergabe eines 75 %-igen Fördersatzes unbedingt befürwortet.

4) 2023-04: Projektstudie zur interkommunalen Organisation der Betreuung von Obdachlosen / des ambulant betreuten Wohnens

Die Stadt Riesa beabsichtigt, gemeinsam mit ihren Umlandkommunen im Rahmen einer Projektstudie die Betreibung eines Obdachlosenheimes zu untersuchen. Anlass für die sich notwendig machende Neuorganisation ist die anstehende Kündigung der bisherigen Trägerschaft. Mit dem interkommunalen Ansatz soll eine wirtschaftlich tragfähige Lösung ermöglicht werden, von der auch die Umlandgemeinden profitieren können.

Der Aktionsraum kann auf mehrjährige FR-Regio - Erfahrungen in der interkommunalen Zusammenarbeit in verschiedenen Handlungsfeldern zurückgreifen:

- Regionale Brandschutzbedarfsplanung sowie Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Neubaus der Feuerwache in Riesa
- Konzeptstudie zur Schulessens- und KiTa-Versorgung

Auf diesen Erfahrungen soll weiter aufgebaut werden und das dringende Problem der Obdachlosen-Unterbringung und auch des ambulant betreuten Wohnens angegangen werden.

Die Unterbringung von Obdachlosen gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden. Mit einer überörtlichen Herangehensweise werden jedoch neue Wege beschritten, die eine Unterstützung rechtfertigen.

Das Vorhaben stellt einen Beitrag entsprechend Ziel Z 6.2.2 LEP dar, mit dem auf eine regionale Vernetzung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote sowie der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen hingewirkt wird.
Mit dem Projekt wird die interkommunale Zusammenarbeit weiter ausgebaut und damit auch beigetragen, die besonderen Herausforderungen des demografischen Wandels im Raum Riesa zu bewältigen, was im Sinne G 2.1.1.4 ist. Der Raum Riesa ist insbesondere durch Bevölkerungsschrumpfung[3] betroffen, was Auswirkungen auf Arbeitskräfte und finanzielle Leistungsfähigkeit hat.

Hinsichtlich des Einhaltens der formalen Kriterien wird der Nachweis der beabsichtigten Kooperation im betreffenden Handlungsfeld nachgefordert. Des Weiteren sollte die Projektbeschreibung noch differenzierter ausformuliert werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der schon erfolgten FR-Regio-Förderungen von verschiedenen Projekten im Stadt-Umland-Bereich es dringend erforderlich ist, die Partnerschaft im Rahmen eines ganzheitlichen Stadt-Umland-Konzeptes auf feste Füße zu stellen. Mit diesem Konzept soll die Rolle von Riesa als Mittelzentrum gestärkt und aufgezeigt werden, wie daran der Verflechtungsraum partizipieren kann. Aus diesem Konzept können dann weitere Umsetzungsmaßnahmen abgeleitet werden. Nach Information von Vertreterinnen der Stadtverwaltung wird die Anmeldung eines derartigen regionalen Projektes 2024 (nach Beschlussfassung des fortgeschriebenen INSEK) angestrebt.

5) 2023-05: Straßenbegleitender Gehweg entlang der K8012 zwischen den Nachbargemeinden Niederau und Weinböhla

Die Gemeinde Weinböhla plant gemeinsam mit der Gemeinde Niederau die Anlage eines rd. 1 km langen straßenbegleitenden Gehweges entlang der K8012. Die K8012 stellt sowohl für den Fußgängerverkehr als auch für den motorisierten Verkehr eine der wichtigsten Verbindungsstraßen zwischen beiden Gemeinden dar.

[3] Riesa: - 20 % bis 2040 gegenüber 2021 in Variante 3 der 8. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes

Die Verbindung hat insbesondere als sicherer Schulweg für folgende Schulen eine gemeindeübergreifende Bedeutung:

- Die Oberschule in Weinböhla stellt für die Schüler/Schülerinnen in Niederau die am besten zu erreichende Schule dar (fußläufige Erreichbarkeit in ca. 30 min[4]).
- Die Grundschule in Niederau stellt, da sie sich unweit der Gemeindegrenze befindet, für viele Weinböhlaer Kinder, eine günstige Alternative dar (fußläufige Erreichbarkeit in ca. 10 min. aus der Nähe zur Gemeindegrenze[5]).

Der Gehweg soll weiterhin für folgende Zwecke genutzt werden:

- Arbeitsweg und Versorgungsweg zu Verkaufseinrichtungen
- Verbindungsweg zu Kultureinrichtungen von Weinböhla (Zentralgasthof, Nassauhalle)
- Verbindungsweg zu Ortsfesten von Weinböhla und Niederau

Das Projekt wurde bereits 2022 vorangemeldet. In der Voranmeldung war ein kombinierter Geh-/Radweg geplant. Diese Kombination musste bei der erneuten Planung aufgegeben werden, da die Platzverhältnisse als nicht ausreichend eingeschätzt wurden. Der Radverkehr soll nun im Mischverkehr und mittels Angebotsstreifen geführt werden.

Das Vorhaben folgt dem Grundsatz G 6.3.1 Satz 1 LEP, wonach der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten überall in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleistet werden soll. Entsprechend der Begründung zum Kapitel 3.8 Fahrrad- und Fußgängerverkehr LEP sind der Fahrrad- und Fußgängerverkehr wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Mobilität.

Bisher existiert noch kein ganzheitliches Konzept zur interkommunalen Zusammenarbeit der beiden Gemeinden, woraus sich das Vorhaben ableiten ließe. Es wird aber eingeschätzt, dass das Vorhaben einen positiven Beitrag zur besseren Verzahnung beider Gemeinden führen kann.

Das Vorhaben kann dem Fördergegenstand II Nr. 5 FR-Regio zugeordnet werden, da es sich hier um ein Vorhaben in Zusammenhang mit der Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge unter den Erfordernissen des demografischen Wandels handelt.

Die formalen Kriterien werden eingehalten.

Der Vorhabenträger informiert in einem Nachtrag, dass alternativ zur eingereichten Planung auch ein Führen des Gehweges auf der westlichen Straßenseite unter Nutzung des fragmentarisch vorhandenen Bestands möglich wäre, was ggf. Kosten sparen könnte. Allerdings wäre dann eine Querung der Kreisstraße erforderlich.

3. Priorisierung der eingereichten Vorhaben

Eine gewisse Priorisierung soll lediglich für die beiden investiven Vorhaben erfolgen, da deren Gesamtkosten wesentliche Bedeutung für das Gesamtbudget der FR-Regio im Freistaat Sachsen haben. Zur Priorisierung sollen ebenfalls die unter Punkt 2 genannten Kriterien verwendet werden.

Soweit nicht beide Vorhaben gefördert werden können, soll in Anwendung dieser Kriterien dem Vorhaben „Kindercampus im Rittergut - neue Konzeption“ der Vorzug gegeben werden. Dafür spricht auch, dass sich das Vorhaben im zutiefst ländlichen Raum befindet und, bezogen auf den Fördergegenstand II Nr. 5 FR-Regio, es sich um einen Raum handelt, der besonders vom demografischen Wandel betroffen ist.

---

[4] Gegenüber 45 min. zum Oberschulstandort in Meißen; Auswertung mit DAVIPLAN
[5] Auswertung mit DAVIPLAN

Soweit das Vorhaben zum straßenbegleitenden Gehweg zwischen Niederau und Weinböhla ebenfalls gefördert werden kann, sollte die in der Bewertung genannte Planungsalternative hinsichtlich Praktikabilität und Kosten geprüft werden.